DE

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

## Gegenstand

Klage auf Aufhebung des Beurteilungsverfahrens 2001/2002, soweit die Klägerinnen davon betroffen sind, hilfsweise der Beurteilungen ihrer beruflichen Entwicklung für diesen Zeitraum

## Tenor

- Die Klage wird teilweise als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
- 2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2007 — Ruiz Sanz u. a./Kommission

(Rechtssache T-112/04) (1)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002 — Klage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2007/C 170/49)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Kläger: Manuel Ruiz Sanz (Tervuren, Belgien), Anna Maria Campogrande (Brüssel, Belgien) und Friedrich Mühlbauer (Brüssel) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, dann Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

## Gegenstand

Aufhebung der Beurteilungskampagne 2001/2002, soweit die Kläger davon betroffen sind, hilfsweise, Aufhebung der Beurteilungen der beruflichen Entwicklung der Kläger für den Beurteilungszeitraum 2001-2002.

# Tenor

 Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

- 2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 106 vom 30.4.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2007 — Czigàny u. a./Kommission

(Rechtssache T-149/04) (1)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungszeitraum 2001-2002 — Klage, die offensichtlich unzulässig ist und der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2007/C 170/50)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

Kläger: Imre Czigàny (Rhode-Saint-Genèse, Belgien), Isabel Alves (Luxemburg, Luxemburg), Georgette Henningsen (Brüssel, Belgien) und Michel Lucas (Tervuren, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Bounéou und F. Frabetti, dann Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und H. Krämer)

### Gegenstand

Aufhebung der Beurteilungskampagne 2001/2002, soweit die Kläger davon betroffen sind, hilfsweise Aufhebung der Beurteilungen der beruflichen Entwicklung der Kläger für den Beurteilungszeitraum 2001-2002.

### Tenor

- Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
- 2. Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 168 vom 26.6.2004.